

⊕ Preisblatt

vs.profistrom.übergangsversorgung (Gültig ab 01.01.2026)

über die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der **Übergangsversorgung nach § 38a EnWG** für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in höheren Spannungsebenen durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS).

Die Energiekosten setzen sich gem. § 38a Abs. 7 EnWG wie folgt zusammen:

- a. mengengewichteter SPOT-Preis sowie Beschaffungsnebenkosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent,
- b. anfallenden Netz- und Messentgelte sowie staatlich veranlasste Preisbestandteile sowie
- c. sonstige Preis- und Kostenbestandteile, insbesondere ein Grundpreis.

1. Arbeitspreis Energie

Der Arbeitspreis für die bezogene Energie beträgt

gemäß Preisregelung

- **Preisregelung**

Mengengewichtete SPOT-Preisermittlung

Für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) wird der Energiepreis im Anschluss an den Liefermonat anhand der in diesem Zeitraum veröffentlichten ¼-Stunden-Auktions-Preise in der Day-Ahead-Auktion am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung an der EPEX-SPOT (zzt. veröffentlicht unter entsoe.eu unter der Bezeichnung Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 1 – DAY-AHEAD) ermittelt.

Beschaffungsnebenkosten

0,0794 ct/kWh

Trading-Fee

10 % auf SPOT-Preis und Beschaffungsnebenkosten

Der sich aus dem ¼-Stunden-Verbrauchsprofil ergebene monatlich gewichtete Durchschnittspreis für die Liefermenge im Liefermonat zuzüglich den Beschaffungsnebenkosten ergibt zzgl. der Trading-Fee i.H.v. 10 Prozent den abzurechnenden Arbeitspreis Energie.

2. Grundpreis

Der Grundpreis zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten je Verbrauchsstelle beträgt

240,00 €/Monat

3. Netznutzungsentgelte & Messstellenbetriebskosten

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Blindarbeit und Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

4. Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Das voran genannte Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer auf Grundlage des Stromsteuergesetzes, der KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Ändern sich während der Übergangsversorgung die öffentlichen Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen oder wird die Belieferung mit zusätzlichen nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt oder fallen genannte weg, so gibt die VS diese Änderungen an den Kunden weiter (Erhöhung und Senkung).

Die gesetzlichen Abgaben und Lasten betragen (Stand 25.10.2025):

ab dem 01.01.2026

Stromsteuer	2,050 ct/kWh
KWKG-Umlage nach § 12 EnFG*	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung** für	
die ersten 1.000.000 kWh/a (LV A')	1,559 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV B')	0,050 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV C')	0,025 ct/kWh
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage*)	0,941 ct/kWh

* Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage oder Offshore-Netzzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 21, 23, 30 oder 37 EnFG.

** Bis 31.12.2024 § 19 StromNEV-Umlage. Ab 01.01.2025 Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), diese enthält die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet).

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. § 26, 28 und 30 KWKG bzw. nach § 21 EnFG

LV A: nichtprivilegierten Letztverbraucher

LV B: nichtprivilegierten Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt

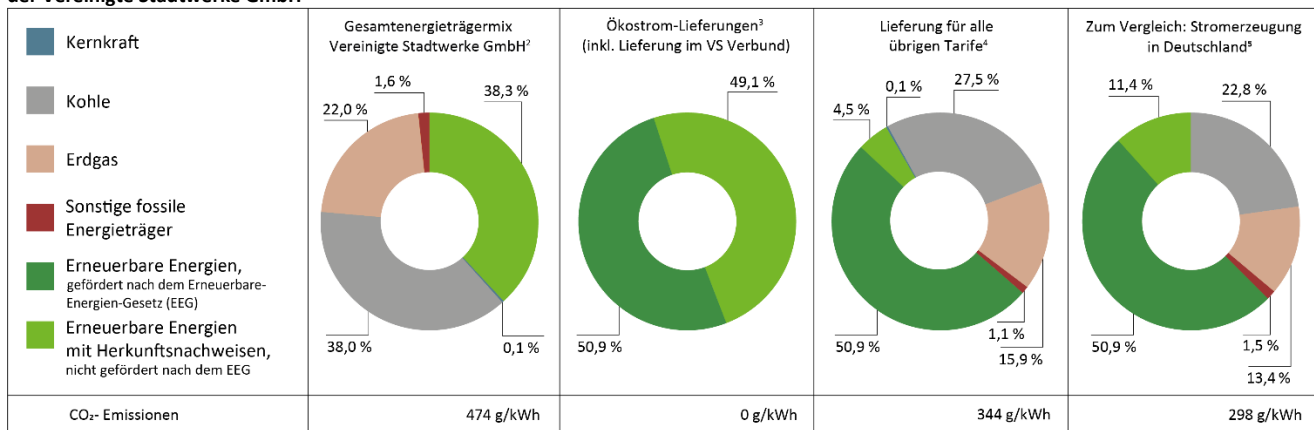
LV C: Privilegierte Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

5. Umsatzsteuer

Das sich nach den Ziffern 1 bis 4 ergebende Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit **19 %**

STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2024¹

der Vereinigte Stadtwerke GmbH



Lieferland der Herkunftsnachweise

Norwegen.....	48,20 %
Spanien.....	14,00 %
Deutschland.....	13,20 %
Frankreich.....	11,90 %
Schweden.....	7,10 %
Italien.....	3,60 %
Finnland.....	1,20 %
Dänemark.....	0,80 %

Serviceinformation:

¹ Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2024 hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschafts-gesetz) bis 1. Juli des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen.

² Der Gesamtenergieträgermix Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr. Die Ermittlung resultiert aus dem erzeugten Strommengen und den bezogenen Bezugsmengen unserer Vor-lieferanten. Die Darstellung erfolgt ohne den Anteil erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG.

³ Ökostrom-Lieferungen sind alle Stromlieferverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.

⁴ Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits über 50 %.

⁵ Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zu den Lieferungen der VS dienen.